

die Verbüßung und übrigen Ver-
 hältnisse der Schweizer-Regimenter
 der in französischer Dienst-
 wurde in Verwaltung genommen,
 und der diesfällige Instructions-
 Project genehmigt, anbei aber
 die Verbüßungs-Commission ersucht,
 der Herrschaftsamkeit vor dem
 Abreise einmuthwilligen
 Constact der Defuncten der Ver-
 büßung von der Zeit an, da sie ih-
 ren Anfang genommen, bis zu
 Ende des laufenden Monats,
 in die Hände zu legen.

Zurück-
 sendung des Rath-
 schlags wegen
 Entschuldung
 der hiesigen
 und Landes-
 Strafen, an
 die Finanz-
 Commission.

Die in der Sitzung vom 10ten
 dieses angeordnete Verwaltung
 über das Gutachten der Finanz-
 Commission vom 13ten April, be-
 treffend den zukünftigen Entschul-
 dung der hiesigen und Landes-
 Strafen, - wurde fortgesetzt,
 und, in Verhandlung der Discussion
 über den oben Articel des Gut-
 achtens, beschlossen, das ganze Ge-
 schäft an die Finanzcommission zu
 rückzuweisen; in der Abzählung,
 daß dieselbe vermindert mit dem
 Krieg- und Strafen-Departement,
 auf die infortigen und vorläuf-
 der Sitzung angeforderten Aufträge-
 nur für in einem vorläufigen
 Rathschlag eintrifft, ob und in wie
 fern der Entschuldung der hiesigen
 Strafen in hiesigen Cantone
 ganz oder Theilweise von dem
 Staat zu übernehmen, und auf
 welche Art und Weise in diesem
 Fall das Budget über den bis-

fortige

vorigen ließ sich auszu-
 lassen; als voran das
 steht dem allein daß ein-
 dem zu firturbringen ist,
 damit allfällig dem Großen
 daß die dinstalts ungenüß-
 waltenden gesetzlichen Be-
 stimmungen können vorgeph-
 gen werden.

E. D. E.